

REGISTRIER- KASSEN-NEWS



STEUERREFORM 2015/2016 – INFORMATIONEN ZUR KASSEN- UND BELEGERTEILUNGSVERPFLICHTUNG

RECHTLICHER TEIL

KASSENPFLICHT

Bisherige Regelung beim Kassieren von Bareinnahmen

Bis dato haben in Österreich keine Belegpflicht, keine Registrierkassenpflicht und keine Verpflichtung zur Verwendung eines Sicherungsprogrammes bestanden. Es galt die Barbewegungsverordnung.

Grundsätzliche Regel: Alle Umsätze mussten einzeln und in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehbar aufgezeichnet werden. Es bestand keine Verpflichtung zur Verwendung einer Registrierkasse. Umsätze konnten auch mit einer Strichliste dokumentiert werden.

Vereinfachte Losungsermittlung (Kassasturz)

- Am Ende des Tages konnte der Umsatz mittels Kassasturz ermittelt werden:
- Bei Unternehmen, deren Jahresumsatz € 150.000 nicht überschritt
- Bei Unternehmen, deren Umsätze im Freien getätigt wurden (z.B. Marktfahrer, Maronibrater, Eisbars)

Im Rahmen der Steuerreform 2015/2016 wurden folgende gesetzliche Änderungen beim Kassieren von Bareinnahmen beschlossen:

- Änderungen bei der Einzelaufzeichnung
- Änderungen bei der Belegausstellung
- Einführung der Registrierkassenpflicht

Die Neuerungen betreffen BAR Umsätze

Barumsätze sind Umsätze, bei denen das Entgelt bar geleistet wird aber auch Zahlungen mit Bankomat- oder Kreditkarte, andere elektronische Zahlungsformen wie z.B. Mobiltelefon oder Paylife Quick. Ebenfalls als Barzahlung gilt das Bezahlen mit Gutscheinen, Bons und Geschenkmünzen. Keine Barumsätze sind Zahlungen mittels E-Banking, Erlagscheinen.

Stichtage

Ab 1.1.2016 gelten

- die Einzelaufzeichnungspflicht
- die Belegpflicht
- die Registrierkassenpflicht

Ab 1.7.2016 gilt

- die Anmeldung der Registrierkasse bei FinanzOnline bzw.
- die Abmeldung der Registrierkasse von FinanzOnline bei Wegfall

Ab 1.1.2017 gelten

- die Pflicht zur Implementierung der technischen Sicherheitslösung in die Kassa (Manipulationsschutz lt. Registrierkassensicherheitsverordnung)
- die technische Umsetzung bei Automaten

EINZELAUFZEICHNUNGSPFLICHT

Wer muss Bargeschäfte einzeln aufzeichnen?

Bisher nur Unternehmen, die einen Jahresumsatz über € 150.000 erzielten (siehe oben: bisherige Regelung)

- ab 1.1.2016: alle Unternehmen (Gewerbetreibende, Freiberufler, Land- und Forstwirte) - unabhängig von der Umsatzhöhe

Art der Einzelaufzeichnung:

- mittels Registrierkasse: zwingend bei einem Jahresumsatz des Betriebes größer als € 15.000 UND Barumsätze von mehr als € 7.500
- wenn keine Kassenpflicht besteht: mittels händischem Beleg
- Rechnung im Sinne des UStG
- Beleg im Sinne der Belegerteilungspflicht

Nicht mehr zulässig für die Ermittlung der Tageslosung sind

- Strichliste
- Strichliste mit Bezug auf Artikel
- Standliste – Stockverrechnung
- Rechenmaschine mit Streifen

Ein zulässiger händischer Beleg ist ein Kassensblock mit fortlaufender Nummer.

BELEGPFLICHT

Notwendiger Inhalt eines Belegs ab 2016:

- Name des leistenden/liefernden Unternehmens
- fortlaufende Nummer
- Datum
- Menge sowie „handelsübliche Bezeichnung“ der Ware oder der Dienstleistung
- Betrag

Angaben des Belegs aus Registrierkasse: (ab 1.1.2017)

- wie Beleg ab 2016 sowie zusätzlich
- Kassen-Identifikationsnummer
- Uhrzeit
- Aufspaltung des Betrags nach Steuersätzen
- QR-Code

Alternativ zum kompakten QR-Code sind als maschinenlesbarer Code auch ein Link zum Abruf der Daten als Barcode oder eine Zeichenkette möglich.

Belegannahmepflicht

Der Kunde hat den Beleg entgegenzunehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten aufzubewahren. Damit soll die Belegausstellungskultur gestärkt werden. Bei Nichtmitnahme besteht keine sanktionierbare Finanzordnungswidrigkeit.

Was bedeutet „handelsübliche Bezeichnung“?

In Hinblick darauf, dass die Belegerteilungspflicht auch für Geschäfte zwischen Unternehmen und Letztverbrauchern die Ausstellung von Belegen verlangt, ist es zulässig, dass die „handelsübliche Bezeichnung“ weniger detailliert ist, als sie für eine Rechnung, die zum Vorsteuerabzug berechtigt, erforderlich ist.



Die Verwendung von allgemeinen Sammelbegriffen oder Gattungsbezeichnungen wie zB. Speisen/Getränke, Obst, Lebensmittel, Textil-, Reinigungs- und Putzmittel, Büroma-

terial, Eisenwaren, Bekleidung, Fachliteratur, Wäsche, Werkzeuge usw. ist aber auch im Sinne des § 132a BAO nicht zulässig. Die Bezeichnung muss so gewählt sein, dass Waren

und Dienstleistungen identifiziert werden können.

Beispiele für handelsübliche Warenbezeichnungen (lt. BMF):

Branche	Zulässige Warenbezeichnung nach § 11 UStG	Zulässige Warenbezeichnung nach § 132a BAO	Keine zulässige Warenbezeichnung nach § 132a BAO
Blumengeschäft	Rosen, Tulpen, Nelken	Schnittblumen, Topfblumen, Gehölze, Blumenstrauß, Gesteck	Blumen
Bekleidungsgeschäft	Latzhose blau, Gr. 52 Windjacke grün, Gr. 50	Hose Jacke	Kleidung
Elektronikgeschäft	Marke und Typ des Handys, der Waschmaschine, des TV-Gerätes, Kabel, Stecker, Schalter, Faxgerät einer bestimmten Marke, LED Glühbirne	Mobiltelefon, Waschmaschine, TV-Gerät, Elektrozubehör, Faxgerät, Glühbirne	Elektronikgerät, Haushaltsgerät, Audiogerät, Telefon, Lampe
Obstgeschäft	Golden Delicious Äpfel, Williams-Christbirne, Eisbergsalat	Äpfel, Birne, Salat	Obst, Gemüse
Friseur	Herren-, Damen-, Junior-, Kinder-, Maschinenschnitt, Dampfglättung, Aufsteckfrisur, Eindrehen, Dauerwelle, dekorative Kosmetik, Rasur & Bartpflege, Färben, Styling, Schuppenshampoo	Herrenhaarschnitt, Damenhaarschnitt, Haarfärbung/Haarumformung/Styling, Kosmetik, Bartrasur/-pflege, Shampoo-/Stylingprodukteverkauf	Haarpflegeprodukt Friseurleistung
Bäcker	Handsemmel, Grahamweckerl, Vollkornbrot	Semmel oder Kleingebäck, Brot	Backwaren
Trafik	Zigaretten oder Zigarren bestimmter Marken, bestimmte Zeitung	Zigaretten, Zigarren, Zeitung	Rauchwaren, Druckwerk
Fleischerei/Bauernmarkt	Salami, Beiried vom Rind	Wurst, Rindfleisch	Fleischwaren
Schuhgeschäft	Laufschuhe bestimmter Marken Pumps, Sneakers, Schuhspray bestimmter Marke, genaue Bezeichnung der Reparaturleistung	Sportschuhe, Damenschuhe, Schuhspray, Schuhreparatur	Schuhe, Schuhpflegeprodukt
Baumarkt/Haushaltsfachgeschäft	Holzschrauben Linsenkopf mit Schlitz 3,5 x 16 mm, DIN 95, Messing, Holzhammer, Fäustel, Motorsäge einer bestimmten Marke, Topf/Pfanne bestimmter Marke und Spezifikation	Schrauben, Hammer, Motorsäge, Topf, Pfanne, Starterset, für Kleinteile: Küchenutensilien	Eisenwaren, Werkzeug, Maschine/ Elektroartikel Geschirr, Küchenartikel
Textilreiniger	Anzahl Mantelreinigung, Anzahl Anzugreinigung, Anzahl Hosenreinigung, Anzahl Teppichreinigung	Kleiderreinigung, Teppichreinigung	Reinigung
Würstelstand	Käsekrainer, Orangensäfte bzw. Biere mit Markenbezeichnung, Salzgurkerl, Essiggurkerl	Würstel, Orangensaft, Bier, Gurkerl	Wurstware, Getränk, Speisebeilage
Gasthaus	Frittatensuppe, Wiener Schnitzel mit Pommes Frites, Apfelstrudel	Suppe, Schnitzel, Strudel (a la carte), Mittagsmenü I oder II, Studentenmenü, Frühstück	Vorspeise, Hauptspeise, Nachspeise, Essen
Buch-/Papierfachhandel	Genauer Buchtitel, genaue Bezeichnung der Zeitung, DIN A4 Heft, liniert, Bleistift, Filzstift, Buntstift	Buch, Zeitschrift, Magazin, Heft, Schreibmaterial	Druckwerk, Büromaterial

Metalltechniker, Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker, Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker, Mechatroniker, Kraftfahrzeugtechniker, Karosseriebautechniker und Vulkanisierer	Bezeichnung der Reparatur- bzw. Servicearbeit und des bei Reparatur- und Servicearbeiten verwendeten Klein-, Hilfs- und Montagematerial, mit bestimmter Spezifikation	erbrachte Dienstleistung (z.B.: Service bei Heizungen, Waschmaschinenreparatur, Autoreparatur inkl. Klein-, Hilfs- und Montagematerial)	Reparatur, Service
---	---	---	--------------------

Auf Wunsch des Kunden ist jedoch für umsatzsteuerliche Zwecke eine Rechnung mit der handelsüblichen Bezeichnung im Sinne des § 11 UStG auszustellen.

Weiters ist er erlaubt, anstatt der handelsüblichen Bezeichnung Symbole oder Schlüsselzahlen zu verwenden, wenn ihre eindeutige Bestimmung aus dem Beleg oder anderen bei dem die Lieferung oder sonstige Leistung erbringenden Unternehmer vorhandenen Unterlagen gewährleistet ist (z.B. ein Aushang im Geschäft).

Beispiele für maschinenlesbaren Code

Der Code kann drei unterschiedliche Formen haben:

Signatur in OCR

HASH BP:
VBWU7-VJYDD-SGUCJ-NQZQT-ARORJ-20XG1-R9

Signatur:
R684J-KJK95-5M2QU-MBN9N-BQU5A-19MZH-81OK5-G25WY-61EDZ-KG359-GECPN-XH2MN-T92HF-PAW33-E41ST-13PMR-XA5HC-M2BUF-ZZ6AQ-RNR02-T92VA-N2TXQ-HWGGK-GZWB

Signatur als QR Code



Signatur als Link

http://ins1ka.de/verify.php?t1=gEAAFLNBCAVCCf0AhYXxNpY2JHFN05o-5ea0anM1W_75VgGJCv2AcJyA100uQLZAMBAAzaAQzbAQDhDngCFJzaAgJM2wIzAD1MZA1UJNoCAQzbAgcAAHQSU5TSUTBX1RFU1RFRVBT8UBBMbBF54wXN_OAypg51bd1K1cpFF91cGNxA1yEdqY6osRUEV1_Mq-DYYLKRbVUwe3JjyE5w_x

Übergangsregelung für die Sparte

Einzelhandel sowie die Sparte Markt-, Straßen- und Wanderhandel bzw. vergleichbare andere gewerblich tätige Unternehmer:

Einzelhandelsunternehmer, insbesondere auch Markt-, Straßen- und Wanderhändler, und andere gewerblich tätige Unternehmer, die Waren verschiedener Hersteller beschaffen, zu einem Sortiment zusammenfügen und an Endverbraucher verkaufen, erfüllen in einer Übergangsphase bis 31.12.2020 die Einzelaufzeichnungs- Registriertassen- und

Belegerteilungspflicht auch dann, wenn sie die Warenbezeichnung in der zu verwendenen Registrierkasse eingeschränkt bis auf 15 Warenbezeichnungen erfassen und entsprechend dieser Erfassung auf den Belegen ausweisen.

Dies gilt nur insoweit sie am 31.12.2015 nicht über ein Warenwirtschaftssystem verfügen.

REGISTRIERKASSENPFlicht

Betroffen ist jeder Unternehmer (Gewerbetreibender, Freiberufler, Land- und Forstwirt) der Umsätze von über 15.000 Euro im Jahr und Betrieb hat UND davon Barumsätze von über 7.500 Euro verzeichnet.

Beginn der Registrierkassenpflicht

Die Verpflichtung zur Verwendung einer Registrierkasse beginnt ab dem erstmaligen Überschreiten der Grenzen mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldezeitraums.

Beispiel: 1-11/15 € 16.000 Umsatz, davon mehr als € 7.500 bar.

UVA-Zeitraum Kalendermonat: Kassenpflicht ab 1.3.2016

UVA- Zeitraum Quartal (oder Kleinunternehmer): Kassenpflicht ab 1.4.2016

Beispiel: Neugründung am 1.4.2016. Umsätze 4 - 8/16 € 15.600 davon mehr als € 7.500

Barumsätze.

UVA-Zeitraum Kalendermonat: Kassenpflicht ab 1.12.2016

UVA-Zeitraum Quartal (oder Kleinunternehmer): Kassenpflicht ab 1.1.2017

ACHTUNG: Die Verpflichtung gilt ab 1.1.2016, wenn die Grenzen per 30.9.2015 überschritten wurden.

Ende der Registrierkassenpflicht

- Die Verpflichtung zur Verwendung einer Registrierkasse erlischt, wenn in einem Folgejahr die Umsatzgrenzen nicht überschritten werden und es auf Grund besonderer Umstände absehbar ist, dass diese Grenze auch künftig nicht überschritten werden.
- Die Verpflichtung fällt mit dem Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres weg.

Zusätzlich zur **Registriertassenpflicht ab 1.1.2016** muss ab **1.1.2017 jede Registrierkasse mit einem Sicherungssystem/Manipulationsschutz** ausgestattet sein.

Abgabenrechtliche Überprüfungen

Die Finanzverwaltung trifft Maßnahmen in Form von verdeckten Erhebungen, Mystery-Shopping, in Form von Kassennachschauen der Finanzpolizei und in Form von Außenprüfungen.

Strenge Konsequenzen

Werden die gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten, drohen strenge Konsequenzen. Die Umsätze der Unternehmen können geschätzt werden (idR mit einem Sicherheitszuschlag) und es drohen Geldstrafen von bis zu € 5.000 (Finanzordnungswidrigkeit, bei schweren Fällen droht eine Anzeige nach dem Finanzstrafrecht).

Für die ersten zwei Quartale 2016 besteht jedoch Straffreiheit:

1. Quartal 2016

Es werden von 1.1.2016 bis 31.3.2016 von den Abgabenbehörden und deren Organe keine finanzstrafrechtlichen Verfolgungen und Bestrafungen bei bloßer Nichterfüllung der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht gesetzt.

2. Quartal 2016

Bis zum 30.6.2016 werden von den Abgabenbehörden und deren Organen bei bloßer Nichterfüllung der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht keine finanzstrafrechtlichen Verfolgungen und Bestrafungen gesetzt, wenn der oder die Betroffenen besondere Gründe für die Nichterfüllung dieser Pflichten glaubhaft machen können (z.B. die Anschaffung einer Registrierkasse war aufgrund von Nichteinhaltung der Lieferfristen durch die Kassenhersteller nicht möglich oder die Installation der notwendigen Software für die elektronische Festhaltung der Umsätze war mangels notwendiger fachlicher Beratung durch den IT-Servicefachmann nicht rechtzeitig möglich oder die erforderliche Einschulung des Unternehmers und seiner Erfüllungsgehilfen war nicht zeitgerecht durchführbar).

AUSNAHMEN UND ERLEICHTERUNGEN VON DER REGISTRIERKASSENPFLICHT

„Kalte Hände“ Regelung

Darunter werden Umsätze von Unternehmen verstanden, die nicht in oder in Verbindung mit festumschlossenen Räumlichkeiten erzielt werden. Das sind Umsätze die von Haus zu Haus, auf öffentlichen Plätzen oder Straßen erzielt werden. Nicht festumschlossene Räumlichkeiten sind z.B. freistehende Verkaufstische, offene Verkaufsbuden (Maronibrater), offene Verkaufsfahrzeuge.

Der Jahresumsatz des Betriebs darf € 30.000 nicht übersteigen. Es gilt der Gesamtumsatz des Betriebs (sämtliche Umsätze, nicht nur die „Kalten Hände“ Umsätze).

Die Ausnahme gilt nicht nur für die Registrierkassenpflicht, sondern auch für die Einzelaufzeichnung und die Belegerteilung. Das heißt, hier ist die Losungsermittlung mittels Kassasturz zulässig.

Sollte die Umsatzgrenze von € 30.000 überschritten werden, muss der Unternehmer mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums über ein geeignetes Kassensystem verfügen.

Sonderregelung Mobile Gruppen

Unternehmer, die ihre Lieferung/Leistung außerhalb des Betriebes beim Kunden erbringen und zur Führung einer Registrierkasse verpflichtet sind, dürfen diese (Bar-)Umsätze nach Rückkehr in den Betrieb ohne unnötigen Aufschub in der Registrierkasse erfassen.

Voraussetzung ist, dass der Unternehmer dem Kunden bei Zahlung einen Papierbeleg (z.B. Paragon) - siehe oben Belegpflicht - ausfolgt und eine Kopie davon aufbewahrt. Die Nacherfassung der Belege kann, wenn etwa nur mobile Leistungen erbracht werden und keine Betriebsstätte vorliegt, auch am Wohnort (Wohnung) des Unternehmers erfolgen.

Berufsgruppen, bei denen Umsätze außerhalb der Betriebsstätte oft vorkommen:

Friseur, Masseur, Hebammen, Schneider, Ärzte, Tierärzte, Reiseleiter, Fremdenführer, Installateur, Gaifahrer, Schilehrer, Schädlingsbekämpfer, Rauchfangkehrer, Fotografen, Fahrradkurier, Heizöllieferung beim Kunden, Bäcker bei Auslieferung an den Kunden, Lieferservice bei Gastronomie sowie Verkauf von Büchern im Rahmen von Buchausstellungen, Autorenlesungen, Vorträgen und sonstigen schulischen Veranstaltungen.

Sonderregelung Geschlossene Gesamtsysteme

Unternehmen, die mit Systemen arbeiten, bei denen Kassen-, Warenwirtschafts- und Buchhaltungssystem lückenlos miteinander verknüpft sind, müssen eine Registrierkasse verwenden, der Beleg muss jedoch nicht mit einer elektronischen Signatur unterschrieben werden, die von außen kommt sondern die Signatur kann intern generiert werden.

Verwenden mehrere selbstständige Unternehmen ein gemeinsames geschlossenes Gesamtsystem, können auch diese die Erleichterung in Anspruch nehmen und sich auf EIN Gutachten berufen.

z.B.: Selbstständige Kaufleute, die in einem vertikalen Vertriebssystem arbeiten, Unternehmen, die konzernmäßig miteinander verbunden sind.

Voraussetzungen:

- das Unternehmen muss mindestens 30 Kassen im Einsatz haben
- es muss ein Gutachten über Manipulationssicherheit eingeholt werden
- es muss ein Antrag auf Ausnahme beim Finanzamt beantragt werden
- das Finanzamt muss einen Feststellungsbescheid erlassen

Sonderregelung für Automaten

Bei Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten, die nach dem 31.12.2015 in Betrieb

genommen werden, kann eine vereinfachte Losungsermittlung in Anspruch genommen werden und es besteht weder eine Registrierkassenpflicht noch eine Belegerteilungspflicht, wenn die Gegenleistung für die Einzelumsätze € 20 nicht übersteigt.

Eine vereinfachte Losungsermittlung kann bei diesen Automaten durch eine zumindest im Abstand von sechs Wochen regelmäßige erfolgreiche Ermittlung und Aufzeichnung - der Anzahl der verkauften Waren anlässlich der Nachfüllung durch Bestandsverrechnung (Endbestand minus Anfangsbestand bzw. Nachfüllmenge) oder manuelle oder elektronische Auslesung der Zählwerkstände bei vorhandenen Zählwerken durchgeführt werden. Darüber hinaus sind anlässlich jeder Kassenentleerung, die zumindest einmal monatlich zu erfolgen hat, die vereinnahmten Geldbeträge je Automat zu ermitteln und aufzuzeichnen.

Für Automaten, die vor dem 1.1.2016 in Betrieb genommen werden, gelten die Regelungen erst ab 1.1.2027.

Sonderregelung für Webshops

Betriebe sind hinsichtlich ihrer Umsätze bei denen keine Gegenleistung durch Bargeld erfolgt und das Geschäft auf einer Online-Plattform abgeschlossen wird, von der Registrierkassenpflicht befreit.

Wird eine Vereinbarung im Wege einer Online-Plattform abgeschlossen und erfolgt die Bezahlung nicht über Online-Banking, sondern wird in der Filiale des Unternehmers bezahlt, handelt es sich dabei um einen Barumsatz, der in der Registrierkasse zu erfassen ist.

Für die Berechnung der Jahresumsatzgrenze von € 15.000 zur Registrierkassenpflicht gelten die gesamten Umsätze des Betriebes. In die Barumsatzgrenze von € 7.500 werden die Umsätze des Onlineshops nicht einbezogen.

Beispiel: Die Barumsätze des Onlineshops betragen € 8.000 und die Gesamtumsätze im Geschäftslokal betragen € 10.000, davon Barumsätze in Höhe von € 6.000. Es besteht keine Registrierkassenpflicht, weil zwar die Gesamtumsatzgrenze in Höhe von € 15.000 überschritten wurde, allerdings nicht die Barumsatzgrenze von € 7.500.

STEUERLICHE BEGÜNSTIGUNG

Für die Anschaffung oder Umrüstung ist je Kassensystem eine Prämie von € 200 geltend zu machen (max. € 30 je Erfassungseinheit). Die Investition ist im Jahr der Anschaffung voll abschreibbar. Die Investition muss bis zum 1.1.2017 getätigt werden.

REGISTRIERKASSEN- SICHERHEITSVERORDNUNG (RKS-V)

Inkrafttreten 1.1.2017

Die Registrierkassensicherheitsverordnung (RKS-V) mit den Erläuterungen regelt die technischen Einzelheiten für Sicherheitseinrichtungen in der Registrierkasse.

Die Sicherheitseinrichtung besteht aus der Verkettung der Barumsätze mit Hilfe der elektronischen Signatur der Signaturerstellungseinheit. Die Verkettung wird durch die Einbeziehung von Elementen der zuletzt vergebenen, im Datenerfassungsprotokoll gespeicherten Signatur in die aktuell zu erstellende Signatur gebildet.

Jede Registrierkasse muss über folgende Eigenschaften verfügen:

- Datenerfassungsprotokoll
- Drucker oder Vorrichtung zur elektronischen Übermittlung von Zahlungsbelegen
- Schnittstelle zu einer Sicherheitseinrichtung mit einer Signaturerstellungseinheit
- Verschlüsselungsalgorithmus AES 256
- eindeutige Kassenidentifikationsnummer

Die Nutzung einer Registrierkasse durch mehrere Unternehmer ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass jeder Unternehmer ein ihm zugeordnetes Zertifikat verwendet und die Registrierkasse für jeden Unternehmer ein gesondertes Datenerfassungsprotokoll führen kann.

Inbetriebnahme der Sicherheits- einrichtung für die Registrierkasse

Vor dem 1.1.2017 kann die Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung bereits vor der Registrierung (FinanzOnline) vorgenommen werden. Die Registrierung muss spätestens bis zum 1.1.2017 erfolgt sein.

Wird eine Registrierung nach dem 31.12.2016 vorgenommen, so hat die Inbetriebnahme

innen einer Woche nach Registrierung der Signaturerstellungseinheit zu erfolgen.

Einrichtung des Datenerfassungsprotokolls und der Ablage der Kassenidentifikationsnummer als Bestandteil der zu signierenden Daten des ersten Barumsatzes mit Betrag Null (Startbeleg) im Datenerfassungsprotokoll.

Der Unternehmer hat vor Inbetriebnahme die Erstellung der Signatur und die Verschlüsselung des Umsatzzählers unter Zuhilfenahme des Startbeleges zu überprüfen.

Summenspeicher

Die in der Registrierkasse erfassten Barumsätze sind laufend aufzusummieren (Umsatzzähler).

Zu jedem Monatsende sind die Zwischenstände des Umsatzzählers zu ermitteln (Monatszähler).

Mit Ablauf jedes Kalenderjahres ist der Monatsbeleg, der den Zählerstand zum Jahresende enthält (Jahresbeleg), auszudrucken, zu prüfen und sieben Jahre aufzubewahren.

SIGNATURERSTELLUNG DURCH DIE SIGNATUR- ERSTELLUNGSEINHEIT

Zur Gewährleistung des Manipulationsschutzes müssen von der Registrierkasse über eine geeignete Schnittstelle zur Signaturerstellungseinheit elektronische Signaturen angefordert und übernommen werden können. Jeder einzelne Barumsatz und Monats-, Jahres- und Schlussbeleg sowie jede Trainings- und Stornobuchung sind elektronisch zu signieren.

In die Signaturerstellung sind folgende Daten einzubeziehen: Kassenidentifikationsnummer, fortlaufende Nummer des Barumsatzes, Datum und Uhrzeit der Belegausstellung, Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen, verschlüsselter Stand des Umsatzzählers, Seriennummer des Signaturzertifikates,

Signaturwert des vorhergehenden Barumsatzes des Datenerfassungsprotokolls (Verkettungswert).

Aufbereitung des maschinenlesbaren Codes

Die Registrierkasse muss für die Belegerstellung und die Speicherung im Datenerfassungsprotokoll einen maschinenlesbaren

Code mit folgenden Daten ausgeben: Kassenidentifikationsnummer, fortlaufende Nummer des Barumsatzes, Datum und Uhrzeit der Belegausstellung, Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen, verschlüsselten Stand des Umsatzzählers, Seriennummer des Signaturzertifikates, Signaturwert des vorhergehenden Barumsatzes des Datenerfassungsprotokolls (Verkettung).

BELEGERSTELLUNG

Neben den Belegdaten (siehe Belegpflicht) müssen folgende Daten ausgewiesen werden: Kassenidentifikationsnummer, Datum und Uhrzeit, Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen, Inhalt des maschinenlesbaren Codes.

ANFORDERUNGEN AN DIE SIGNATURERSTELLUNGSEINHEITEN

Als Signaturerstellungseinheiten sind grundsätzlich für qualifizierte Signaturen zulässige Geräte geeignet, die den Anforderungen an Signaturerstellungseinheiten für qualifizierte Signaturen nach dem Signaturgesetz entsprechen.

Unternehmer müssen die erforderliche Anzahl von Signaturerstellungseinheiten bei einem im EU-/EWR-Raum oder in der Schweiz niedergelassenen Zertifizierungsdiensteanbieter, der qualifizierte Signaturzertifikate anbietet, erwerben. Die Kosten für die Beschaffung der Signaturerstellungseinheit trägt der Unternehmer. Über FinanzOnline müssen die erworbenen Signaturerstellungseinheiten gemeldet werden.

Bei Außerbetriebnahme oder Ausfall der Signaturerstellungseinheit muss über FinanzOnline eine Meldung erfolgen. Das BMF führt eine Datenbank über die Signaturerstellungseinheiten inkl. der Meldungen.

KONTROLLE UND PRÜFUNG DER DATENSICHERHEIT FÜR DIE REGISTRIER- KASSEN

Auf Verlangen muss ein Barumsatz mit Betrag Null erstellt werden. Das Datenerfassungsprotokoll muss für den vorgegeben Zeitraum auf einen vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Datenträger übergeben werden.



Folgende Punkte muss eine Registrierkasse ab 1.1.2017 laut Registrierkassensicherheitsverordnung (RKS-V) erfüllen:

- Der Kasse muss eine unternehmensweit eindeutige Kassenidentifikationsnummer, die über FinanzOnline gemeldet werden muss, zugeordnet werden können.
- Die Kasse muss über eine geeignete Schnittstelle zu einer Sicherheitseinrichtung (HSM oder Chipkartenleser) mit einer Signaturerstellungseinheit verfügen.
- Jeder Beleg muss mit einem maschinenlesbaren Code, der die Daten laut §10(2) RKS-V zu enthalten hat, versehen werden. Trainings- und Stornobuchungen haben im maschinenlesbaren Code zusätzlich die Bezeichnung „Trainingsbuchung“ oder „Stornobuchung“ zu enthalten.
- Jeder einzelne Barumsatz, Monats-, Jahres- und Schlussbeleg sowie jede Trainings- und Stornobuchung sind elektronisch zu signieren. Dabei ist eine elektronische Signatur von der Signaturerstellungseinheit anzufordern und auf dem zugehörigen Beleg als Teil des maschinenlesbaren Codes anzudrucken. In die Signaturerstellung sind die Daten laut §9(2) RKS-V einzubeziehen.
- Sollte keine aufrechte Verbindung zu der Signaturerstellungseinheit bestehen, muss am Beleg der Hinweis „Sicherheitseinrichtung ausgefallen“ angebracht werden. Nach Wiederinbetriebnahme der Signaturerstellungseinheit muss ein signierter Sammelbeleg mit Betrag Null erstellt und im Datenerfassungsprotokoll gespeichert werden.
- Die Kasse muss einen Startbeleg, der eine Prüfung entsprechend §6(4) RKS-V ermöglicht, erzeugen können.
- Ein Datenerfassungsprotokoll (DEP), in dem jeder einzelne Barumsatz inkl. der elektronischen Signatur zu erfassen und abzuspeichern ist, ist zu führen. Dabei sind zumindest die Belegdaten gemäß § 132a(3) BAO festzuhalten.
- Die in der Registrierkasse erfassten Barumsätze werden laufend aufsummiert (Umsatzzähler). Trainingsbuchungen dürfen sich dabei nicht auf den Umsatzzähler auswirken. Am Monatsende ist der Zwischenstand des Umsatzzählers als Barumsatz mit Betrag Null und elektronischer Signatur der Signaturerstellungseinheit (Monatsbeleg) im Datenerfassungsprotokoll zu speichern.
- Start- und Monatsbeleg müssen ausgedruckt werden können.
- Der Umsatzzähler muss mit dem Verschlüsselungsalgorithmus AES 256 verschlüsselt werden können.
- Das Datenerfassungsprotokoll muss jederzeit entsprechend der in der RKS-V enthaltenen Detailspezifikation exportiert werden können.
- Die Kasse muss im Falle einer planmäßigen Außerbetriebnahme der Registrierkasse einen Schlussbeleg mit Betrag Null erstellen können.
- Eine quartalsweise Sicherungsfunktion, die es ermöglicht, die Daten des Datenerfassungsprotokolls inkl. dem Monatsbeleg des letzten Monats des Quartals, der die Unveränderbarkeit des gesamten Datenerfassungsprotokolls im Wege der Signatur gewährleistet, als letzten Beleg, auf einen externen Datenträger zu speichern, muss zur Verfügung stehen.
- Die Registrierkasse darf keine Vorrichtungen enthalten, über die das Ansteuern der Sicherheitseinrichtung umgangen werden kann. Dabei ist zu beachten, dass dies nicht für die Erfassung von Geschäftsvorfällen, die keine Barumsätze darstellen (z.B. Lieferscheine, Banküberweisungen und -einzug, durchlaufende Posten) gilt.

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

IMPRESSUM

NOVEMBER 2015

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger): Wirtschaftskammer Wien, Stubenring 8-10, 1010 Wien

Redaktion: Abteilung Finanzpolitik

Layout & Satz: Referat Organisationsmanagement

Fotos: © ROBERT HOETINK, ifeelstock, BillionPhotos.com – Fotolia.com;

Druck: Druckerei Piatek GesmbH, Wien

Offenlegung: wko.at/wien/offenlegung

IMPRESSUM

NOVEMBER 2015

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger): Wirtschaftskammer Wien, Stubenring 8-10, 1010 Wien

Redaktion: Abteilung Finanzpolitik

Layout & Satz: Referat Organisationsmanagement

Fotos: © ROBERT HOETINK, ifeelstock, BillionPhotos.com – Fotolia.com;

Druck: Druckerei Piatek GesmbH, Wien

Offenlegung: wko.at/wien/offenlegung

IMPRESSUM

NOVEMBER 2015

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger): Wirtschaftskammer Wien, Stubenring 8-10, 1010 Wien

Redaktion: Abteilung Finanzpolitik

Layout & Satz: Referat Organisationsmanagement

Fotos: © ROBERT HOETINK, ifeelstock, BillionPhotos.com – Fotolia.com;

Druck: Druckerei Piatek GesmbH, Wien

Offenlegung: wko.at/wien/offenlegung

IMPRESSUM

NOVEMBER 2015

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger): Wirtschaftskammer Wien, Stubenring 8-10, 1010 Wien

Redaktion: Abteilung Finanzpolitik

Layout & Satz: Referat Organisationsmanagement

Fotos: © ROBERT HOETINK, ifeelstock, BillionPhotos.com – Fotolia.com;

Druck: Druckerei Piatek GesmbH, Wien

Offenlegung: wko.at/wien/offenlegung

IMPRESSUM

NOVEMBER 2015

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger): Wirtschaftskammer Wien, Stubenring 8-10, 1010 Wien

Redaktion: Abteilung Finanzpolitik

Layout & Satz: Referat Organisationsmanagement

Fotos: © ROBERT HOETINK, ifeelstock, BillionPhotos.com – Fotolia.com;

Druck: Druckerei Piatek GesmbH, Wien

Offenlegung: wko.at/wien/offenlegung

IMPRESSUM

NOVEMBER 2015

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger): Wirtschaftskammer Wien, Stubenring 8-10, 1010 Wien

Redaktion: Abteilung Finanzpolitik

Layout & Satz: Referat Organisationsmanagement

Fotos: © ROBERT HOETINK, ifeelstock, BillionPhotos.com – Fotolia.com;

Druck: Druckerei Piatek GesmbH, Wien

Offenlegung: wko.at/wien/offenlegung

IMPRESSUM

NOVEMBER 2015

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger): Wirtschaftskammer Wien, Stubenring 8-10, 1010 Wien

Redaktion: Abteilung Finanzpolitik

Layout & Satz: Referat Organisationsmanagement

Fotos: © ROBERT HOETINK, ifeelstock, BillionPhotos.com – Fotolia.com;

Druck: Druckerei Piatek GesmbH, Wien

Offenlegung: wko.at/wien/offenlegung

IMPRESSUM

NOVEMBER 2015

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger): Wirtschaftskammer Wien, Stubenring 8-10, 1010 Wien

Redaktion: Abteilung Finanzpolitik

Layout & Satz: Referat Organisationsmanagement

Fotos: © ROBERT HOETINK, ifeelstock, BillionPhotos.com – Fotolia.com;

Druck: Druckerei Piatek GesmbH, Wien

Offenlegung: wko.at/wien/offenlegung

LBG Österreich

Steuerberatung · Wirtschaftsprüfung · Consulting

WO SIE UNS FINDEN ...

... IM BURGENLAND

Eisenstadt, Ruster Straße 12-16, Tel [02682] 62195, eisenstadt@lbg.at
Großpetersdorf, Ungarnstraße 10, Tel [03362] 7346, grosspetersdorf@lbg.at
Mattersburg, Gustav-Degen-Gasse 3a, Tel [02626] 62317, mattersburg@lbg.at
Neusiedl/See, Franz-Liszt-G. 25-27, Tel [02167] 2495-0, neusiedl@lbg.at
Oberpullendorf, Hauptstr. 34/2, Tel [02612] 42319, oberpullendorf@lbg.at
Oberwart, Schulgasse 17, Tel [03352] 33415, oberwart@lbg.at

... IN KÄRNTEN

Klagenfurt, Villacher Ring 11, Tel [0463] 57187, klagenfurt@lbg.at
Villach, Europastraße 8 [Technologiezentrum], Tel [04242] 27494, villach@lbg.at
Wolfsberg, Johann-Offner-Straße 26, Tel [04352] 4847, wolfsberg@lbg.at

... IN NIEDERÖSTERREICH

St. Pölten, Bräuhäusg. 5/2/8, Tel [02742] 355660, st-poelten@lbg.at
Gänserndorf, Eichamstr. 5-7, Tel [02282] 2520, gaenserndorf@lbg.at
Gloggnitz, Wiener Straße 2, Tel [02662] 42050, gloggnitz@lbg.at
Gmünd, Schloßparkg. 6, Tel [02852] 52637, gmuend@lbg.at
Hollabrunn, Amtsgasse 21, Tel [02952] 2305-0, hollabrunn@lbg.at
Horn, Josef-Kirchner-G. 5, Tel [02982] 2871-0, horn@lbg.at
Korneuburg, Kwizdastraße 15, Tel [02262] 64234, info@lbg-cd.at
Mistelbach, Franz-Josef-Straße 38, Tel [02572] 3842, mistelbach@lbg.at
Neunkirchen, Rohrbacherstr. 44, Tel [02635] 62677, neunkirchen@lbg.at
Waidhofen/Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/6, Tel [02842] 53412, waidhofen@lbg.at
Wr. Neustadt, Baumkirchnering 6/2, Tel [02622] 23480, wr-neustadt@lbg.at

... IN OBERÖSTERREICH

Linz, Hasnerstraße 2, Tel [0732] 655172, linz@lbg.at
Ried, Bahnhofstraße 39b, Tel [07752] 85441, ried@lbg.at
Steyr, Leopold-Werndl-Straße 44/1, Tel [07252] 53556-0, steyr@lbg.at

... IN SALZBURG

Salzburg, St.-Julien-Str. 1, Tel [0662] 876531, salzburg@lbg.at

... IN DER STEIERMARK

Graz, Niesenbergg. 37, Tel [0316] 720200, graz@lbg.at
Bruck/Mur, Koloman-Wallisch-Pl. 10, Tel [03862] 51055, bruck@lbg.at
Leibnitz, Dechant-Thaller-Straße 39/3, Tel [03452] 84949, leibnitz@lbg.at
Liezen, Rathausplatz 3, Tel [03612] 23720, liezen@lbg.at

... IN TIROL

Innsbruck, Brixner Straße 1, Tel [0512] 586453, innsbruck@lbg.at

... IN WIEN

Wien, Boerhaavegasse 6, Tel [01] 53105-0, office@lbg.at

LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung
Unternehmenssitz & Geschäftsführung, FN 75837a, HG Wien
1030 Wien, Boerhaavegasse 6, Tel: +43 1 53105-0, office@lbg.at
460 engagierte Mitarbeiter/innen österreichweit.

WAS WIR FÜR SIE TUN ...

■ STEUERN, SOZIALVERSICHERUNG, BETRIEBSWIRTSCHAFT

Österreichisches und internationales Steuerrecht, Betriebsprüfung, Rechtsmittel (BFG, VwGH), Finanzstrafverfahren, Steueroptimierung, Steuer-Check bei Verträgen, Jahresbudget, Finanzplan, Beratung bei Kauf/Verkauf, Gründung/Nachfolge, Rechtsformwahl & Umgründung

■ BUCHHALTUNG, BILANZ, STEUERERKLÄRUNG, KALKULATION

Jahres- und Zwischenabschlüsse, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, laufende Buchhaltung und wirtschaftlich aussagekräftige Monatsauswertungen, Kalkulation, Kostenrechnung, Financial Reporting

■ PERSONALVERRECHNUNG, ARBEITGEBER-BERATUNG

Gehaltsverrechnung, Beratung in Lohnsteuer-, Sozialversicherungs- und Arbeitsrechtsfragen, Stundensatzkalkulation, Expatriates, HR-Reporting

■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG & GUTACHTEN

Jahresabschluss- und Sonderprüfungen, Analysen, betriebswirtschaftliche Gutachten, Due Diligence bei Kauf & Verkauf, Unternehmensbewertung

■ BUSINESS-SOFTWARE & KAUFMÄNNISCHE ORGANISATION

Modulare BMD-Software für Zeit- und Leistungserfassung, Kostenrechnung, Budgetierung, Warenwirtschaft, Fakturierung, Mahnwesen, Buchhaltung, Zahlungsverkehr, Controlling, LBG-Business, LBG-Registrierkasse

■ AGRAR-SOFTWARE, HARDWARE, SERVICE

LBG-Kellerbuch, LBG-Bodenwächter, LBG-Feld- & Grünlandplaner, LBG-Tierhaltung, LBG-Abhof, LBG-Business, LBG-Registrierkasse

■ FACHVORTRÄGE, SEMINARE, INHOUSE-WORKSHOPS

Referenten und Trainer aus den Fachgebieten: Steuern, Bilanz, Buchhaltung, Betriebswirtschaft, Business- & Agrar-Software

LBG-Klienten-Struktur:

